



Bürdel Daniel, Rauber Thomas

Massnahmen gegen unerlaubte Ablagerungsplätze für Motorfahrzeuge

Mitunterzeichner: ---

Datum der Einreichung: 13.04.16

DAEC

Begehren

Das Lagern von ausgedienten Fahrzeugen im Freien kann umweltschutztechnisch problematisch sein. Zudem stellt sich die Frage, ob eine gewerbliche und zonenkonforme Aktivität vorliegt.

Das kantonale Amt für Umwelt (AfU) erstellt Richtlinien zur Lagerung von Fahrzeugen. Das Amt unterscheidet betriebssichere Fahrzeuge (gemäss VTS) und aus dem Verkehr gezogene Fahrzeuge (verunfallte, defekte oder Occasionswagen). Die ausgedienten Fahrzeuge ohne gültigen Fz-Ausweis dürfen nur auf Flächen mit Befestigung und Entwässerung gelagert werden.

Die offiziellen Garagenbetriebe müssen sehr detaillierte Auflagen für die Lagerung der Occasionsfahrzeuge befolgen (Dokument der GR-AGC-Arbeitsgruppe Westschweiz Auto und Transportgewerbe). So muss z.B. das Oberflächenwasser über einen Schlammsammler und einen Öl- und Benzinabscheider in die Kanalisation eingeleitet werden.

Wir stellen nun fest, dass immer häufiger in zahlreichen Gemeinden des Kantons ausgediente Fahrzeuge nicht gesetzeskonform gelagert werden. Die offiziellen Garagenbetriebe sind nicht das Problem. Dort werden die Vorschriften unseres Erachtens eingehalten, und es erfolgen regelmässige Kontrollen durch die kantonalen Ämter. Jedoch gibt es immer mehr Ansammlungen von ausgedienten Fahrzeugen auf privaten Grundstücken, die mit grosser Wahrscheinlichkeit die Umweltvorschriften nicht einhalten und zudem noch gewerbliche Aktivitäten in einer nicht dazu vorgesehenen Zone darstellen.

Zu dieser Thematik stellen wir dem Staatsrat folgende Fragen:

1. Wie stellt der Kanton sicher, dass die Vorschriften betreffend Lagerung von Fahrzeugen eingehalten werden?
2. Werden insbesondere die grösseren Ablagerungsplätze auf privaten Parzellen konsequent kontrolliert, um so sicherzustellen, dass die gleichen Auflagen wie bei den offiziellen Garagenbetrieben gelten? Welche Instanz hat hierbei die Aufgabe und Kompetenz, die Kontrollen durchzuführen?
3. Wie sieht die Aufgabenteilung zwischen Gemeinden, Oberamt und Kanton bei der Durchsetzung der gesetzlichen Vorgaben aus?
4. Ist der Staatsrat bereit, zusätzliche Massnahmen auf kantonaler Ebene zu ergreifen, um die Durchsetzung der gesetzlichen Vorschriften konsequenter angehen zu können?
5. Was gedenkt der Staatsrat zu tun, um die Ungleichbehandlung der Garagenbetriebe gegenüber privaten Occasions-Händlern zu eliminieren?

—